



An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr.Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Der Vorsitzende
Univ.Doiz.Dr.Dipl.Ing.M.Faber
Institut für Kernphysik
Technische Universität Wien
Schüttelstraße 115
1020 Wien

Tel.: 72 63 26
72 51 36/229 DW

Wien, am 19.Juni 1985

STELLUNGNAHME
DES VERBANDES DES WISSENSCHAFTLICHEN UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHULEN
ZUM AOG 1986

Ed. Wiener

1. GRUNDSATZLICHES

Befristet	SETZEN
Zl.	36 - GE/19 85
Datum:	19. JUNI 1985
Verteilt	21. Juni 1985 <i>gol</i>

1.1 Der Assistentenverband begrüßt das Vorhaben des BMWF, eine Angleichung der Organisationsvorschriften der "Akademie der bildenden Künste in Wien" an die im UOG geregelten Vorschriften an Universitäten unter Berücksichtigung des besonderen Wesens der Akademie und ihren Aufgaben vorzunehmen, ganz besonders; insbesondere die Verankerung der Mitbestimmung des sogenannten akademischen Mittelbaues und der Studierenden. Der vorliegende Entwurf stellt nach Meinung des Assistentenverbandes eine ausgesprochen praktikable Lösung für den Kunstbetrieb und die Kunstlehre an der Akademie dar.

1.2 In diesem Zusammenhang muß ganz massiv die Forderung erhoben werden, die bevorstehende Novelle zum Kunsthochschulorganisationsgesetz (siehe ÖHZ, Nr. 5/1985, Seite 5) in gleichem Sinn vorzunehmen und damit die mit dem AOG begonnene organisationsrechtliche Vereinheitlichung mit einem neuen KHOG fortzusetzen.

1.3 Bedauern erweckt die Tatsache, daß in dem vorliegenden AOG-Entwurf keinerlei Fortschritt gegenüber dem 10 Jahre alten UOG zu bemerken ist, die Mindestforderung nach voller Analogie zum UOG unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der Akademie bleibt daher aufrecht. Weiters bedauerlich erscheint die starke Betonung der dienstrechtlichen Aspekte, weil dadurch ein künftiges Dienstrecht präjudiziert wird.

1.4 Bereiche die in vorliegendem Entwurf noch nicht Eingang gefunden haben betreffen insbesondere die Stellung von Hochschulassistenten mit gleichzuhaltender künstlerischer oder praktischer Eignung sowie die Verankerung der Bundeskonferenz.

2. STELLUNGNAHME IM EINZELNEN

Par. 6. 3., 7. 1., 9., 12. (1), 13. (1), 25. (1)

In den angesprochenen Punkten muß jeweils der an der Akademie nicht unwesentliche künstlerisch-praktische Bereich ergänzt werden.

Par. 7. 1. e, 7. 2. a, 7. 2. b

Das Recht auf Benützung der Hochschuleinrichtungen analog zum UOG Par. 23. (1) muß verankert werden.

Par. 7. 2. a, 7. 2. b

Es soll lauten: Wenn Sie mit der Abhaltung einzelner Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen Sie eine auf diese Lehrveranstaltung bezogene Lehrbefugnis.

Par. 7. 2. c

Es fehlt die "vertretene Fertigkeit", gem. UOG Par. 23. (1) b. 3.

Par. 8.

Aufgrund der Befürchtung einer mißbräuchlichen Verwendung wird die Möglichkeit der Bestellung von Studienassistenten abgelehnt. Die betreffenden weiteren Paragraphen sollten ersatzlos gestrichen werden.

Par. 11. (2)

Der zweite Satz sollte lauten: Bei Gefahr im Verzug kann das Akademie-Kollegium

Par. 12. (1)

Hier muß der Fall einer Nichtzuteilung zu einer Einrichtung berücksichtigt werden.

Par. 13. (6)

Die Altersgrenze soll vollständig entfallen.

Par. 14. (4)

Es fehlt die Berücksichtigung der Vielfalt künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher und wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden analog zum UOG Par. 28. (1).

Par. 14. (5)

Es fehlen Bestimmungen in Analogie zu UOG Par. 28. (2) und (3). In Falle einer Reihung durch das Akademie-Kolegium ist ein Abweichen von dieser Reihung vom BMWF zu begründen.

Par. 16

Die Gesamtdauer einer Gastprofessur sollte im Interesse der Ausbildung der Studierenden 2 Semester nicht überschreiten.

Par. 18. (1), 18. 3. (2), 19. (3)

Es ist nicht einzusehen, warum der wissenschaftliche Bereich, sofern er auf der Akademie vertreten ist, fehlen soll. In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung einer bevollmächtigten Habilitationskommission angeregt.

Par. 19. (1) Lit. 5

Soll lauten: ..dieses Fach in seinem ganzen Umfang oder in einem größeren selbständigen Teilbereich

Par. 21. (2)

Die Zuteilung einer Planstelle an mehrere Meisterschulen (Institute) ist nicht denkbar und daher strikt abzulehnen; die letzten beiden Sätze sind ersatzlos zu streichen.

Par. 23. (1)

Analog zu UOG Par. 43. (1) sollte die Vergabe aller Lehraufträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit möglich sein.

Par. 23. (2)

Diese Formulierung impliziert, daß Lehraufträge von vornherein unentgeltlich abzuhalten wären. Hier sollte der Text analog UOG Par. 43. (2) eingesetzt werden.

Par. 23. (3)

Soll geändert werden in: ...begründet, und darf daher nicht zur Abdeckung einer Planstelle verwendet werden.

Par. 28. (1)

Die Zusammensetzung des Akademie-Kollegiums sollte in Analogie zum UOG Par. 76. (1) folgendermaßen ergänzt werden: Ein Mitglied aus dem Kreis der Hochschuldozenten und Assistenten mit gleichzuhaltender Eignung.

Dabei wäre im Par. 28. (1) 5. die Formulierung ...gemäß Par. 7. Ziff. 1. lit. e..... zu streichen.

Par. 28. (2)

Analog zum UOG muß hier aufgerundet und nicht abgerundet werden.

Par. 28. (4)

Es sollte bedacht werden, daß angesichts des hohen Anteils an Lehrbeauftragten - die keine österreichischen Staatsbürger sein müssen - die Forderung nach der österreichischen Staatsbürgerschaft einen viel höheren Prozentsatz der Lehrer an der Akademie als an den Universitäten von der Mitwirkung in Kollegialorganen und der Verwaltung ausschließt. Dies sollte auch in den anderen Paragraphen entsprechend berücksichtigt werden.

Par. 28. (8)

Eine Entsendung von Mitgliedern durch die Dienststellenausschüsse ist undemokratisch. Die fehlenden Mitglieder sind von den Vertretern direkt zu wählen.

Par. 28. (9)

In diesem Fall sollten die Mitglieder von den Vertretern prinzipiell direkt gewählt werden.

Par. 30. Ziff. 2

Das Wort ...(entsendete)..... ist ersatzlos zu streichen.

Par. 34. (2) Ziff. 11

Soll lauten: Die Erteilung von Lehraufträgen;
In Analogie zum UOG.

Par. 34. (17)

Die Kontrolle über die auftragsgemäße Verwendung sollte verankert werden.

Par. 37. (3)

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Par. 37. (5)

Das Protokoll jeder Sitzung ist allen Mitgliedern und allen Ersatzmitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen zu übermitteln und dem BMWF vorzulegen.

Par. 39. (7)

Die Wiederwahl eines amtierenden Rektors ist nur einmal zulässig.

Par. 40. (1), (2)

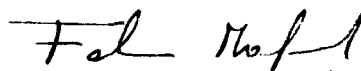
Anstelle der Bezeichnung Prorektor sollte Rektorstellvertreter verwendet werden.

Par. 40. (2)

Soll lauten: Die Wahl des Rektor-Stellvertreters hat unabhängig von einer etwaigen Wiederwahl des Rektors zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rektorstellvertreter ist jedoch berechtigt, die Verlängerung

Par. 50. (2) Ziff. 12

Soll lauten: Die administrative Mitwirkung an



Manfried FABER
Vorsitzender